

Tarifvertrag  
für Beschäftigte des Freistaates Sachsen an Theatern und Bühnen  
nach § 45 TV-L  
(TV-Theater-Sachsen)  
vom 20. Juni 2009

Zwischen dem Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen  
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1  
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) an Theatern und Bühnen des Freistaates Sachsen, die unter den Geltungsbereich des § 45 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - Sonderregelungen für Beschäftigte an Theatern und Bühnen - vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2  
Theaterbetriebszulage

- (1) Beschäftigte der Beleuchtungs-, Bühnen-, Bild- und Tontechnik, der Gebäudeleit- und Haustechnik, der Requisite, der Ankleiderei, der Maskenbildnerei, des Transportwesens – mit Ausnahme der unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung (PKW-Fahrer-TV-L) fallenden Beschäftigten – sowie Orchesterwarte erhalten eine Theaterbetriebszulage, wenn sie üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten haben und nicht nur gelegentlich Samstags- und Sonn- und Feiertagsarbeit leisten müssen. Die Theaterbetriebszulage beträgt für die Beschäftigten

in den Entgeltgruppen 1 – 8	mit Inkrafttreten des Tarifvertrages	18,0 v.H.
	ab dem 01.03.2010	18,5 v.H.
	ab dem 01.08.2011	19,0 v.H.
	ab dem 01.01.2012	20,5 v.H.
in der Entgeltgruppe 9	mit Inkrafttreten des Tarifvertrages	10,0 v.H.
	ab 01.03.2010	10,5 v.H.
	ab 01.08.2011	11,0 v.H.
	ab 01.01.2012	12,5 v.H.

in den Entgeltgruppen 10 – 12 mit Inkrafttreten des Tarifvertrages 10,0 v.H.  
der Stufe 2 des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (2) Beschäftigte in den Werkstätten erhalten eine Theaterbetriebszulage, wenn sie üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten haben und nicht nur gelegentlich Samstags- und Sonn- und Feiertagsarbeit leisten müssen, in Höhe der in Absatz 1 für die Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 vorgesehenen Bemessungssätze der Stufe 2 des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (3) Das Theaterkassen- und Vorderhauspersonal sowie Beschäftigte des künstlerischen Betriebsbüros erhalten eine Theaterbetriebszulage, wenn sie üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten haben und nicht nur gelegentlich Samstags- und Sonn- und Feiertagsarbeit leisten müssen. Die Theaterbetriebszulage beträgt

in den Entgeltgruppen 1 - 9 mit Inkrafttreten des Tarifvertrages 6,5 v. H.  
ab 01.08.2011 7,0 v.H.

der Stufe 2 des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 2 Absätze 1 bis 3:

Der Anspruch nach § 2 Absätze 1 bis 3 entsteht nicht durch Gleitzeit.

- (4) Mit der Theaterbetriebszulage nach den Absätzen 1 bis 3 sind etwaige Ansprüche auf Zeitzuschläge (§ 8 Absatz 1 TV-L) sowie auf Wechselschicht- und Schichtzulage (§ 8 Absätze 7 und 8 TV-L) abgegolten. Ebenfalls abgegolten werden mit der Theaterbetriebszulage die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Samstags- und Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßigen täglichen Arbeitszeiten mit kurzfristigen Änderungen des Dienstplans mit sich bringen, sowie die allgemeinen Pflichten nach diesem Tarifvertrag. Abweichend von Satz 1 sind Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) TV-L nur für bis zu sechs Überstunden wöchentlich ganz und Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) TV-L für nach 00:00 Uhr erbrachte Arbeitsleistungen zur Hälfte abgegolten. Nicht abgegolten sind die Zuschläge für Feiertagsarbeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) TV-L, soweit diese mit einem Anteil von 100 v.H. auf die nicht durch Freizeit ausgeglichene Arbeitsleistung entfallen.
- (5) Unregelmäßige Arbeitszeiten nach den Absätzen 1 bis 3 liegen dann vor, wenn aus betrieblichen Gründen
- Beginn und Ende und/oder Dauer der täglichen Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang variieren oder
  - geteilte tägliche Arbeitszeiten häufig geleistet werden oder

- auf Grund der Besonderheiten des Theaterbetriebs geplante und tatsächliche Arbeitszeiten häufig und nicht unerheblich voneinander abweichen und mit Änderungen in der Dienstplanung zu rechnen ist.

- (6) § 24 Absätze 2 bis 4 TV-L gelten entsprechend.
- (7) Wird Beschäftigten, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Theaterbetriebszulage nicht erfüllen, vorübergehend eine Tätigkeit mit Anspruch auf Theaterbetriebszulage nach den Absätzen 1 bis 3 übertragen und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ununterbrochen ausgeübt, erhalten sie die Theaterbetriebszulage für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (8) Die Theaterbetriebszulage nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die den Anspruch auf Theaterbetriebszulage begründende Tätigkeit endet oder die Anspruchsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mehr erfüllt sind. Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer Tätigkeit ohne Anspruch auf Theaterbetriebszulage nach den Absätzen 1 bis 3 von bis zu drei Monaten sind für den Anspruch auf Theaterbetriebszulage unschädlich.

### § 3

#### Allgemeine Pflichten

- (1) Beschäftigte, die eine Theaterbetriebszulage nach § 2 erhalten, sind auf Anforderung des Arbeitgebers zu Sonn- und Feiertagsarbeit, Vorstellungsdienst sowie zu Arbeit zu unregelmäßigen Arbeitszeiten im gesetzlichen Rahmen verpflichtet.
- (2) Beschäftigte, die eine Theaterbetriebszulage nach § 2 Absatz 1 erhalten, sind bei Proben und Vorstellungen zu Auf-, Um- und Abbauten auf offener Bühne verpflichtet.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2:

Die Verpflichtung umfasst nicht die Tätigkeit als Statist und andere Formen der künstlerischen Inanspruchnahme.

### § 4

#### Zusatzurlaub

Beschäftigte, denen eine Theaterbetriebszulage nach § 2 Absatz 1 zusteht, erhalten drei Arbeitstage Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Der Anspruch auf Zusatzurlaub vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Theaterbetriebszulage nach § 2 Absatz 1 haben. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Mit dem Zusatzurlaub nach Satz 1 sind etwaige Ansprüche auf Zusatzurlaub nach § 27 TV-L für Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie etwaige Ansprüche auf Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten abgegolten.

§ 5  
Besitzstandsregelung

- (1) Beschäftigte, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages der Betrag der Theaterbetriebszulage nach § 2 Absätze 1 bis 3 unter dem Betrag des bisherigen Theaterbetriebszuschlags/der bisherigen Theaterbetriebszulage liegt und deren Arbeitsverhältnis über den 31. Mai 2009 hinaus ununterbrochen fortbesteht, erhalten anstelle der Theaterbetriebszulage nach § 2 Absätze 1 bis 3 den unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zustehenden Betrag solange fort, bis der Betrag der Theaterbetriebszulage nach § 2 Absätze 1 bis 3 den Betrag des bisherigen Theaterbetriebszuschlags/der bisherigen Theaterbetriebszulage übersteigt. Die übrigen Regelungen des § 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt nur so lange, wie die/der Beschäftigte die Anspruchsvoraussetzungen für den Theaterbetriebszuschlag oder die Theaterbetriebszulage nach dem bisherigen Recht weiterhin erfüllt.
- (2) Beschäftigten, denen bis zum 31. Mai 2009 ein Theaterbetriebszuschlag/eine Theaterbetriebszulage tarifvertraglich zustand und die mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages keinen Anspruch auf eine Theaterbetriebszulage nach § 2 Absätze 1 bis 3 haben und deren Arbeitsverhältnis über den 31. Mai 2009 hinaus ununterbrochen fortbesteht, wird eine persönliche Besitzstandszulage gewährt. Diese persönliche Besitzstandszulage wird in Höhe des Betrages der vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Theaterbetriebszulage / Theaterbetriebszuschlags gewährt.

Diese persönliche Besitzstandszulage erhöht sich

zum 01.03.2010	um	2,0	v.H.
zum 01.08.2011	um weitere	2,0	v.H.
und letztmalig zum 01.01.2012	um weitere	3,91	v.H.

- (3) Mit der persönlichen Besitzstandszulage nach Absatz 2 sind etwaige Ansprüche auf Zeitzuschläge (§ 8 Absatz 1 TV-L) sowie auf Wechselschicht- und Schichtzulage (§ 8 Absätze 7 und 8 TV-L) abgegolten. Diese persönliche Besitzstandszulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen, die ursprünglich zur Theaterbetriebszulage/zum Theaterbetriebszuschlag führten, nicht mehr vorliegen. Der Anspruch auf persönliche Besitzstandszulage nach Absatz 2 lebt wieder auf, wenn nach Beendigung einer auf Veranlassung des Arbeitgebers vorübergehend übertragenen Tätigkeit, infolge der die persönliche Besitzstandszulage entfallen ist, die Tätigkeit wieder aufgenommen wird, die ursprünglich zur Theaterbetriebszulage/zum Theaterbetriebszuschlag führte.

§ 24 Absätze 2 bis 4 TV-L gelten entsprechend.

Beschäftigte, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, haben ein einmaliges und unwiderrufliches Wahlrecht zwischen der persönlichen Besitzstandszulage und der Einzelabrechnung. Machen diese Beschäftigten von dem Wahlrecht Gebrauch, entfällt die persönliche Besitzstandszulage mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Wahlrecht schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber ausüben.

- (4) Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages einen Anspruch auf Theaterbetriebszulage nach § 2 Absatz 1 haben und die gleichzeitig am 31. Oktober 2006 einen Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von fünf Arbeitstagen nach Nr. 8 der SR 2 g MTArb-O hatten und deren Arbeitsverhältnis über den 31. Mai

2009 hinaus ununterbrochen fortbesteht, erhalten neben dem Zusatzurlaub nach § 4 zwei Arbeitstage Zusatzurlaub als Besitzstand im Kalenderjahr. Dieser Besitzstand entfällt zu dem Zeitpunkt, in dem die/der Beschäftigte keinen Anspruch auf Theaterbetriebszulage nach § 2 Absatz 1 mehr hat. § 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Zusatzurlaub nach § 4 Sätze 1 und 2 hinzuzurechnen. Im Anschluss erfolgt die Auf- oder Abrundung nach § 4 Satz 3.

Protokollerklärung zu § 5 Absätze 1 und 4:

Nach Beendigung einer auf Veranlassung des Arbeitgebers vorübergehend übertragenen anderweitigen Tätigkeit leben die Ansprüche nach Absatz 1 und Absatz 4 dann wieder auf, wenn sie ohne diese vorübergehende Übertragung weiterhin bestanden hätten.

(5) Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages einen Anspruch auf Theaterbetriebszulage nach § 2 Absatz 1 haben und die gleichzeitig am 31.10.2006 einen Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von fünf Arbeitstagen nach Nr. 8 der SR 2 g MTArb-O hatten, erhalten,

- soweit ihnen für das gesamte Jahr 2008 ein tarifrechtlicher Anspruch auf Theaterbetriebszuschlag zugestanden hat, für das Kalenderjahr 2008 nachträglich Zusatzurlaub in Höhe von fünf Arbeitstagen, der bis zum 30. September 2010 zu gewähren ist,

und

- soweit ihnen gleichzeitig für den gesamten Zeitraum ab 01.01.2009 bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ein tarifrechtlicher Anspruch auf Theaterbetriebszuschlag zugestanden hat, für diesen Zeitraum nachträglich Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub für 2008 vermindert sich um ein Zwölftel und für 2009 um ein Fünftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen tarifrechtlichen Anspruch auf Theaterbetriebszuschlag hatten. Im Übrigen gilt § 4 Satz 4.

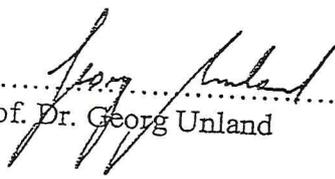
## § 6

### Inkrafttreten

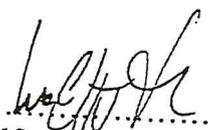
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Juli 2012.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten
  - für die ehemaligen Angestellten des Freistaates Sachsen an Theatern und Bühnen der Tarifvertrag vom 25. Juni 1991 über die Theaterbetriebszulage für Angestellte (Ost) und
  - für die ehemaligen Arbeiter des Freistaates Sachsen an Theatern und Bühnen der Tarifvertrag vom 25. Juni 1991 über den Theaterbetriebszuschlag für Arbeiter (Ost)außer Kraft.

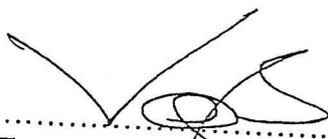
Dresden, den 20. Juni 2009

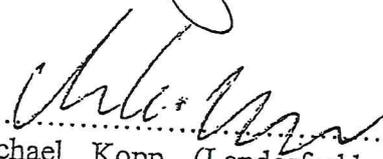
Für den Freistaat Sachsen  
der Staatsminister der Finanzen

  
.....  
Prof. Dr. Georg Unland

Für ver.di  
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

  
.....  
Wolfgang Paul (Verhandlungsführer)

  
.....  
Thomas Voss (Landesbezirksleiter)

  
.....  
Michael Kopp (Landesfachbereichsleiter  
FB 8)